

Hinweise zur Ableistung der Famulatur nach der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)

I. Allgemeines

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 5 und § 7 Abs. 1 ÄAppO beinhaltet die ärztliche Ausbildung u. a. eine viermonatige Famulatur.

Die Tätigkeit als Famulus ist während der unterrichtsfreien Zeiten nach bestandener Erster Abschnitt der Ärztlichen Prüfung bis zum Beginn des Praktischen Jahres abzuleisten. Sie hat den Zweck, die Studierenden mit der ärztlichen Patientenversorgung in Einrichtungen der ambulanten und stationären Krankenversorgung vertraut zu machen.

II. Ableistung der Famulatur

Gemäß § 7 Abs. 2 ÄAppO wird die Famulatur abgeleistet

1. für die Dauer eines Monats in einer Einrichtung der ambulanten Krankenversorgung, die ärztlich geleitet wird, oder einer geeigneten ärztlichen Praxis,
2. für die Dauer von zwei Monaten in einem Krankenhaus und
3. für die Dauer eines Monats wahlweise in einer der in Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Einrichtungen.

Die Krankenhausfamulatur kann auch in Hochschulkliniken und in Akademischen Lehrkrankenhäusern abgeleistet werden.

Die Famulatur in einer ärztlichen Praxis kann sowohl in einer Allgemein- als auch in einer Facharztpraxis abgeleistet werden.

Eine Tätigkeit als Famulus in der Ambulanz eines Krankenhauses kann als Praxisfamulatur anerkannt werden, wenn bestätigt wird, dass diese Tätigkeit ganztägig und ausschließlich in der Ambulanz verrichtet wurde.

Eine Famulatur im Institut für Pathologie wird auf die Wahlfamulatur angerechnet.

III. Fristen

Die Famulatur sollte nach Möglichkeit in größeren zusammenhängenden Zeitabschnitten abgeleistet werden. Für in Gesetzen enthaltene Fristbestimmungen gelten die Auslegungsvorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Danach endet eine Frist, die nach Monaten bestimmt ist, mit dem Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht (Bsp.: 15.01. - 14.03. = 2 Monate).

Wird die Famulatur in mehreren kürzeren Abschnitten geleistet, gilt nach § 191 BGB:

Ist ein Zeitraum nach Monaten in dem Sinne bestimmt, dass er nicht zusammenhängend zu verlaufen braucht, so wird der Monat zu 30 Tagen gerechnet.

Danach sind 120 Kalendertage Famulatur nachzuweisen.

Als zusammenhängender Mindestzeitraum dürfen jeweils 2 Wochen nicht unterschritten werden (12 Kalendertage).

IV. Nachweis

Die Tätigkeit als Famulus ist bei der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung durch eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte (s. Anlage) nachzuweisen.

Das Famulaturzeugnis ist von dem Arzt, unter dessen Leitung die Famulatur abgeleistet worden ist, zu unterzeichnen (kein Faksimile-Stempel).

In allen Fällen ist das Originalzeugnis vorzulegen.

Eine über das Ausstellungsdatum des Zeugnisses hinaus bescheinigte Famulaturzeit kann nicht anerkannt werden.

Aus dem Famulaturzeugnis muss zweifelsfrei hervorgehen, ob es sich um eine Praxis-famulatur entweder gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder um eine Krankenhausfamulatur handelt.

V. Auslandsfamulatur

Gemäß § 7 Abs. 3 ÄAppO kann eine außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung in einer Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung oder in einem Krankenhaus abgeleistete Famulatur angerechnet werden.

Auch bei der Ableistung der Famulatur im Ausland ist der Nachweis hierüber durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte zu erbringen. Sollte dies im Einzelfall ausnahmsweise nicht möglich sein, ist darauf zu achten, dass das ausgestellte Zeugnis dem Muster der Anlage 6 zur Approbationsordnung für Ärzte entspricht. Wird das Zeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt, muss eine beglaubigte Übersetzung (einschließlich des Siegels/Stempels der Einrichtung) beigelegt sein.

Das Land, indem die Famulatur abgeleistet wurde, ist auf dem Zeugnis unbedingt anzu-geben.

VI. Anerkennung der Famulatur

Die im Geltungsbereich der Approbationsordnung für Ärzte abgeleistete Famulatur bedarf grundsätzlich keiner besonderen Anerkennung.

Das Zeugnis über die im Ausland abgeleistete Famulatur ist nach Möglichkeit sofort nach der Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber rechtzeitig vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung beim Landesprüfungsamt mit einem formlosen Antrag zur Anerkennung vorzulegen (Kopie des Famulaturzeugnisses reicht aus).

Die gesamten Famulaturzeugnisse sollten vor Antritt des Praktischen Jahres beim Landesprüfungsamt zur Überprüfung eingereicht werden.

Zeugnis über die Tätigkeit als Famulus

Der/Die Studierende der Medizin _____

geboren am _____ in _____

ist nach bestandenem Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung

vom _____ bis zum _____

in der unten bezeichneten Einrichtung unter meiner Aufsicht und Leitung als Famulus tätig gewesen. Während dieser Zeit ist der/die Studierende vorzugsweise mit Tätigkeiten auf dem Gebiet

beschäftigt worden.

Die Ausbildung ist

unterbrochen worden vom _____

bis zum _____

nicht unterbrochen worden.

_____, den _____

Bezeichnung der Einrichtung,
bei öffentlicher Dienststelle Siegel)

(Unterschrift des/der ausbildenden Arztes/Ärzte)